

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 69/2010

Sitzung vom 19. Mai 2010

757. Anfrage (Die BVK wurde missbraucht für unzulässige Ja-Werbung)

Die Kantonsrätinnen Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 15. März 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Kontext» Nr. 1, dem Mitteilungsorgan der BVK an seine über 80 000 Versicherten, machte Thomas Schönbächler, der neue Chef der BVK, ganz offen Abstimmungspropaganda für ein Ja zur eidgenössischen Abstimmungsvorlage vom 7. März 2010 zur Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge. Das Bundesgericht hat sich bereits in verschiedenen Urteilen grundsätzlich gegen Einmischungen von Behörden und staatlich beherrschten Einrichtungen in Volksabstimmungen und Wahlen ausgesprochen. Das überwältigende Nein in der Volksabstimmung lässt den naheliegenden Schluss zu, dass der BVK-Chef Abstimmungspropaganda gegen die grosse Mehrheit der BVK-Versicherten machte.

1. Wie verhält sich der Regierungsrat dazu, dass der BVK-Chef seine Stellung dazu missbrauchte, indem er sich in eine Volksabstimmung einmischte?
2. Welche Vorkehren wird der Regierungsrat treffen, um zukünftig solche unstatthaften Einmischungen zu unterbinden?
3. Wer finanziert das Mitteilungsorgan der BVK «Kontext»? Wird es durch die Pensionskasse BVK selber finanziert, d. h., wird es durch die Versicherten bezahlt? Wie viel kostet diese Publikation pro Jahr (Verfassung, Druck, Versand)?
4. Können Vertreterinnen und Vertreter des Personals zukünftig in diesem Mitteilungsblatt ebenfalls ihre Haltung und Position zu Themen der Pensionskasse publik machen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Beim «Kontext» (bisher BVK-Bulletin) handelt es sich um das Informationsgefäss der BVK, mit dem der gesetzlich vorgegebenen Informationspflicht nachgekommen wird. Insbesondere in der seit 2008 andauernden Phase der Unterdeckung kommt der Erfüllung dieser Informationspflicht, gemäss Art. 65a Abs. 2 lit. d BVG, eine besondere Bedeutung zu. In Anbetracht der Komplexität der Materie der beruflichen Vorsorge und der Tatsache, dass die BVK über 100 000 versicherte Personen unterschiedlichster Berufe zu ihren Kundinnen und Kunden zählen darf, kommt der Aufbereitung der Information besondere Bedeutung zu. Neben den staatlichen Versicherten hat die BVK gegenwärtig 533 angeschlossene Arbeitgebende mit rund 40 000 versicherten Personen.

Zu Frage 1:

Die BVK ist eine umhüllende Kasse, die bereits seit 2002 mit einem übergreifenden Umwandlungssatz von 6,65% arbeitet. Der Regierungsrat hat die BVK mit Beschluss Nr. 1953/2008 beauftragt, den technischen Zins und damit verbunden den Umwandlungssatz zu überprüfen. Aufgrund dieser Tatsachen ist die Stellungnahme des Chefs der BVK inhaltlich nachvollziehbar und steht in Einklang mit den langfristigen Interessen der Versicherten der BVK. Im «Kontext» Nr. 1 hat Thomas Schönbächler, Chef der BVK, sich dahingehend geäussert, dass er die Vorlage über die Senkung des Umwandlungssatzes persönlich befürworte, da aufgrund des heute zu hohen Umwandlungssatzes faktisch ein Transfer von der aktiven Generation zu den Rentnerinnen und Rentnern erfolge. Gemäss Rechtsprechung (BGE 130 I 290) sind die Behörden zur korrekten und zurückhaltenden Information im Vorfeld von Abstimmungen verpflichtet. Anders als bei Wahlen ist die Praxis bei Sachentscheiden weniger streng, da den Behörden bei Sachentscheiden eine beschränkte Beratungsfunktion zukommt. Eine unerlaubte Beeinflussung liegt nur vor, wenn die Behörde ihre Pflicht zur objektiven Information verletzt und über die Tragweite der Vorlage falsch informiert. Wohlabgewogene und begründete Aussagen genügen jedoch der Sachlichkeit und verletzen die Pflicht zur objektiven Information nicht. Die Äusserungen von Thomas Schönbächler im «Kontext» waren sachlich begründet und haben im Lichte dieser Rechtsprechung die Pflicht zur objektiven Information nicht verletzt. Weiter wäre es nach dem erwähnten Bundesgerichtsurteil nicht zulässig, wenn einzelne Behördenmitglieder ihren privaten Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben, indem der Anschein einer amtlichen Verlautbarung erweckt wird. «Kontext» ist ein Informationsmedium, mit dem Arbeitgeber und Versicherte regelmässig über verschiedene Themen der beruflichen Vorsorge informiert werden, amtliche Verlautbarungen stehen dabei nicht im Vordergrund. Thomas Schönbächler hat im «Kontext» überdies darauf

hingewiesen, dass es sich bei seiner Äusserung um eine persönliche Meinung handelt. Nach dem Gesagten kann weder von einer unzulässigen Einmischung in den Abstimmungskampf noch von Abstimmungspropaganda seitens Thomas Schönbächlers die Rede sein. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 130 I 290 und BGE 119 Ia 271 entspricht die Aussage im «Kontext» einer zulässigen freien Meinungsäusserung. Im Übrigen hat sich der Chef BVK – trotz mehrfacher Medienanfragen – einer öffentlichen Meinungsäusserung zur Volksabstimmung bewusst enthalten.

Zu Frage 2:

Es ist im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten die Aufgabe der BVK, deren Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner über Entwicklungen zu orientieren, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zahlungsfähigkeit der Personalvorsorgeeinrichtung haben können. Die im besagten Publikationsorgan erfolgten Ausführungen dürfen hierbei nicht isoliert betrachtet werden. Einerseits wurde die Frage des Umwandlungssatzes und dessen Bedeutung in den Medien in einer Vielzahl von Artikeln, Begleitkommentaren und Leserbriefschreiben erörtert. Demgegenüber veröffentlichte die BVK auf ihrer Internetseite am 9. Februar 2010 weitere sachdienliche Erläuterungen zur Frage des Umwandlungssatzes sowie einen vom Bundesamt für Sozialversicherungen verfassten Fragen-und-Antworten-Katalog zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Unter Berücksichtigung auch der Abstimmungserläuterungen des Bundes verfügten die Destinatäre der BVK somit über genügend Informationen, um sich kompetent und verantwortungsbewusst eine eigene Meinung bilden zu können.

Zu Frage 3:

Aufgabe der BVK ist es unter anderem, möglichst kosteneffizient die Versicherten über die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und das für ein besseres Verständnis der zweiten Säule notwendige Hintergrundwissen zu informieren. Sämtliche für die Verwaltung der Pensionskasse anfallenden Kosten, ohne die Aufwendungen für das Asset Management und das Real Estate Management, werden in der Erfolgsrechnung als Verwaltungskosten ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2009 bezifferten sich diese Verwaltungskosten auf Fr. 10021 742 oder umgerechnet Fr. 100 pro versicherte Person.

Die Produktion des «Kontext» Nr. 1 vom November 2009 hat – einschliesslich Druck, Versand und Porto – Gesamtaufwendungen von Fr. 71 516.50 verursacht. Umgerechnet auf die Anzahl Destinatäre, ergibt dies 71 Rappen pro versicherte Person.

Zu Frage 4:

Alle Publikationen der BVK haben zum Ziel, die Versicherten über die durch ihren Arbeitgeber bei der BVK versicherte berufliche Vorsorge und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Möglichkeiten zu informieren. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt, das Organ für Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen zu öffnen. Insbesondere die Personalverbände und deren Sektionen verfügen bekanntlich über eigene Internetauftritte und zielgruppenspezifische Kommunikationsmittel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli